

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO §§ 554, 236;
 ArbGG § 77

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 313/75

Urteil des BAG vom 22. Dezember 1975

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 313/75

12 Sa 1412/74 Düsseldorf

Urteilstenor
zugestellt am
22. Dezember 1975

gez. Kistner,

Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

PP.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 18. Dezember 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Roeper und Dr. Jobs sowie die ehrenamtlichen Richter Hammel und Ihlefeld für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 9. April 1975
- 12 Sa 1412/74 - wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

- 2 -

Tatbestand:

Dem Kläger, einem technischen Angestellten, hat die Rechtsvorgängerin der Beklagten am 13. Juli 1973 wegen unerlaubter Nebentätigkeit fristgemäß gekündigt. Das Arbeitsgericht hat die Feststellungsklage, daß das Arbeitsverhältnis durch diese Kündigung nicht aufgelöst worden sei, sondern fortbestehe, abgewiesen. Gegen dieses Urteil haben die Prozeßbevollmächtigten des Klägers Berufung eingelegt. Durch Beschluß vom 7. November 1974 hat das Landesarbeitsgericht ohne mündliche Verhandlung die Berufung als unzulässig verworfen, da aus der Berufungsschrift nicht hervorgehe, für welche Partei Berufung eingelegt worden sei. Seine sofortige Beschwerde vom 15. November 1974 gegen diesen Beschluß hat der Kläger zurückgenommen.

Mit seinem beim Landesarbeitsgericht am 8. November 1974 eingegangenen Schriftsatz hat der Kläger vorgetragen, er werde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen.

Das Landesarbeitsgericht hat durch Urteil vom 9. April 1975 den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers, mit der er den Antrag verfolgt, "das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 9. April 1975 aufzuheben und dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattzugeben." Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist als unzulässig zu verwerfen.

1. Auf die Ausführungen im angefochtenen Urteil zu den Formerfordernissen einer Berufung und die entsprechenden Ausführungen in der Revisionsschrift kommt es nicht an; denn durch den Beschluß des Landesarbeitsgerichts vom 7. November 1974, durch den die Berufung des Klägers

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

vom 25. Oktober 1974 gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Mönchengladbach vom 19. September 1974 als unzulässig verworfen worden ist, hat das Landesarbeitsgericht bereits rechtskräftig über die Zulässigkeit der Berufung entschieden, soweit - außer über die Frage der Wiedereinsetzung - über die Formalien der Berufung zu befinden war. Die gegen diesen Beschluß eingelegte - unzulässige - sofortige Beschwerde hat der Kläger zurückgenommen.

2. Die Revision wegen der Zurückweisung seines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist unzulässig. Die Revision ist nämlich, soweit es die Wiedereinsetzung angeht, mit keinem Wort begründet worden. Die nach § 554 ZPO dem Revisionskläger aufgegebene Pflicht, die Revision zu begründen, erstreckt sich auf alle Teile des Urteils hinsichtlich deren eine Aufhebung beantragt wird (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 554 ZPO). Der Kläger hat in der Revisionschrift mit keinem Wort erwähnt, aus welchem Grund er etwa ohne Verschulden verhindert gewesen wäre, die Berufung den Formvorschriften entsprechend anzufertigen. Die Revisionschrift enthält lediglich Ausführungen zu der bereits vom Landesarbeitsgericht rechtskräftig entschiedenen Frage, ob die Berufungsschrift an sich den gesetzlichen Anforderungen entsprochen habe.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

gez.: Dr. Gröninger Dr. Jobs Roeper
Hammel Ihlefeld



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)